

Hygienekonzept für Clubs und Diskotheken in Baden-Württemberg

Das vorliegende Konzept basiert auf der CoronaVO vom 14.08.2021, sowie den ergänzenden Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium) und wurde von diesem in der vorliegenden Form freigegeben.

Mitwirkende:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de

DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
www.dehogabw.de

Bundesverband deutscher Diskotheken und Tanzbetriebe (BDT) e.V.
www.dehoga-bdt.de

Interessengemeinschaft Clubkultur Baden-Württemberg e.V. i.G
www.clubkultur-bw.de

Club Kollektiv Stuttgart e.V.
www.clubkollektiv.de

Stand: 30.08.2021

Diese Information wurde auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage erstellt und stellt keine Rechtsberatung dar oder ersetzen eine solche. Für Schäden, die durch die Verwendung dieser Information entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität dieser Information, gerade im Hinblick auf künftige gesetzliche Änderungen.

I. Muster-Hygienekonzept für Clubs und Diskotheken in Baden-Württemberg

1. Zielsetzung

Die Landesregierung hat am 14. August 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 16. August 2021.

Gem. § 14 Abs. 4 der CoronaVO sind Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen zur Erstellung eines Hygienekonzepts und zur Durchführung der Datenverarbeitung/ Kontaktnachverfolgung verpflichtet.

§7 der CoronaVO regelt die inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Hygienekonzept:

(1) ...die Verantwortlichen haben nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

- **die Umsetzung der Abstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird, und die Regelung von Personenströmen,**
- **die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,**
- **die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und**
- **eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.**

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Nachdem zahlreiche Diskotheken- und Clubbetreiber:innen nach der Verkündung der aktuellen Corona-Verordnung angekündigt hatten, ihre Betriebe nicht zu öffnen, da durch die generelle Maskenpflicht in Innenräumen und insbesondere auch auf der Tanzfläche der Charakter des „Club-Feelings“ verloren gehe und deshalb Gäste ausbleiben würden, hat das Sozialministerium am Dienstag, den 17.08.21 die Vertreter:innen der Clubszene, also Diskotheken- und Clubbetreiber:innen des Bundesverbands deutscher Diskotheken und Tanzbetriebe (BDT), der Interessengemeinschaft Clubkultur Baden-Württemberg e.V. i.G., dem Club Kollektiv Stuttgart e.V. sowie des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Baden-Württemberg zu einer digitalen Gesprächsrunde eingeladen.

Da die Landesregierung das Infektionsrisiko in Clubs besonders hoch einschätzt, hat sie das Entfallen der Maskenpflicht auf der Tanzfläche sowie im Sitzbereich (Bar, Tische) an weitere Bedingungen geknüpft.

Eine dieser Bedingungen besteht in einem einheitlichen Muster-Hygienekonzept, auf dessen Grundlage die Clubs und Diskotheken landesweit ihr individuelles Hygienekonzept für ihren Betrieb zu erstellen haben. Dazu hat das Sozialministerium Baden-Württemberg zwischenzeitlich die grundsätzlichen Möglichkeiten vorgegeben, unter denen die Maskenpflicht auf der Tanzfläche entfallen kann. Alle Mitwirkenden haben ergänzend hierzu weitere Praxistipps und Vorschläge beigesteuert, die in das Muster-Hygienekonzept eingeflossen, um den Betrieben die Erstellung ihres individuellen Hygienekonzepts zu erleichtern. Dieses Konzept wurde zwischenzeitlich vom Sozialministerium freigegeben und ist entsprechend zu berücksichtigen.

II. Hygienekonzept für Clubs und Diskotheken

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter:innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Betriebsname:

Kulturinitiative Reichenbach „Die Halle“ e.V.

Adresse

Kanalstr. 10
73262 Reichenbach

Unser/e Ansprechpartner:in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name:

Sandra Kuhn und Florian Pfirrmann

Telefon:

07153-958256

E-Mail:

sandra.kuhn@diehalle.de und florian.pfirrmann@diehalle.de

1. Allgemeine Grundlagen

Für die Öffnung der Clubs und Diskotheken hat das Sozialministerium insgesamt vier verschiedene Varianten definiert.

Variante 1 entspricht dabei der regulären Öffnung nach der CoronaVO bei geltender Maskenpflicht im gesamten Betrieb außer im Sitzbereich, an der Bar und an (Steh-) Tischen zum Verzehr von Speisen und Getränken (auch auf der Tanzfläche). Die drei neu definierten Varianten 2 – 4 sehen unter Einhaltung der nachfolgend genannten jeweiligen Voraussetzungen einen Verzicht auf die Maskenpflicht auf der Tanzfläche vor, sofern das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Um diese Genehmigung zu bekommen, müssen die Maßnahmen in einem betriebsindividuellen Hygienekonzept umgesetzt sein, welches dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden muss. Durch diese drei Varianten sollen die unterschiedlichen Gegebenheiten und Ausstattungen der Betriebe berücksichtigt werden. Der Betrieb muss sich für eine der folgenden Varianten entscheiden.

Variante 1: Öffnung des Betriebs mit Maskenpflicht auf der Tanzfläche

Voraussetzungen:

- Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
- Maskenpflicht beim Tanzen (keine Maskenpflicht bei Verzehr)
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Auslastung ist mit 100% möglich
- Kein separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

Variante 2: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche Anforderungen an Lüftungsanlagen

Voraussetzungen:

- Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
- Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Mindestanforderung an die Lüftung nach §17 VersammlungsstättenVO:
Frischluftezufuhr über die Lüftungsanlage von mindestens $40\text{m}^3/\text{h} \cdot \text{Person}$
- Auslastung ist mit bis zu 100% möglich, abhängig von der Lüftung
- Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

Variante 3: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche Anforderungen an CO₂-Ampel(n)

Voraussetzungen:

- Zugang nur für 2G, also Geimpfte und Genesene, nicht für Getestete
- Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Mindestanforderung an die Lüftung: Maximale Nutzung der vorhandenen Lüftungsanlagen und zusätzliches Aufstellen von CO₂-Ampel(n), die dabei unterstützen unzureichenden Luftwechsel und die damit verbundene Lüftungsnotwendigkeit rasch zu erkennen
- Auslastung ist mit bis zu 70% möglich, abhängig vom Umschlag der CO₂-Ampel(n). Schlägt die Ampel an sind Gegenmaßnahmen zu treffen (zusätzliche Lüftungen, Aufsetzen der Masken etc.)
- Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

Variante 4: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche Anforderungen an Luftreinigungsgeräte

Voraussetzungen:

- Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
- Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Mindestanforderung an die Lüftung: Nutzung der vorhandene Lüftungsmöglichkeiten und zusätzlich Installation von Luftreinigungsgeräten mit entsprechend hohem Luftdurchsatz zur

- Gewährleistung einer deutlich reduzierten Aerosolbelastung
- Eignung, Wirksamkeit und Aufstellungsort der Geräte müssen unter Berücksichtigung der individuellen Raumgegebenheiten konkret für den Betrieb von einer Fachfirma fachkundig geprüft und bestätigt werden
 - Auslastung ist mit bis zu 100% möglich, abhängig von der erreichten Reduktion der Aerosolbelastung
 - Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

Unser Betrieb entscheidet sich für Variante 3 und Umsetzung der o.g. Voraussetzungen, die notwendigen Nachweise fügen wir dem Antrag an das Gesundheitsamt bei.

Die maximal zulässige Personenzahl zur Überwachung der Auslastung wird von uns, wenn nötig, regelmäßig kontrolliert und überwacht (durch z.B. Zählmaschine, Live-Ansicht der Registrierungs-App).

Bei Variante 3 kommen 3 CO₂-Ampeln zum Einsatz. Diese sind in folgenden Bereichen des Betriebs platziert (ggf. beschreiben oder in Pläne einzeichnen) 1. An der Tanzfläche 2. Im vorderen Sitzbereich 3. Im hinteren Sitzbereich

2. Kommunikation, Website, Social Media

Auf der Website unseres Betriebes (www.diehalle.de) und Print-Produkten (Reichenbacher Anzeiger, Programmheft) und durch Hinweise vor Ort werden die geltenden Corona-Regeln, die im Betrieb festgelegten Vorgaben, Maßnahmen und Regelungen kommuniziert. Ergänzend veröffentlichen wir unser betriebliches Hygienekonzept auf unserer Website.

Zusätzlich schaffen wir Anreize, um die Gästenachfrage zu steuern und zeitlich zu entzerren (Happy Hour) und appellieren an die Vernunft und Eigenverantwortlichkeit unserer Gäste.

Außerdem unterstützen wir die Impfkampagne des Landes Baden-Württemberg „dranbleibenbw.de“

3. Eingang / Eingangskontrolle

Die Verhaltenshinweise und Corona-Regeln in unserem Betrieb sind für alle Gäste gut sichtbar an folgenden Stellen (Kassenbereich auf grossen Ständern) angebracht, alle Mitarbeiter:innen sind geschult und wurden mit den geltenden Corona-Regeln vertraut gemacht.

Sie sind angehalten beim Einlass der Gäste darauf zu achten, dass wartende Gäste Maske tragen und diese andernfalls auf diese Pflicht hinzuweisen. Zudem wirken sie daraufhin, dass Gäste die gekennzeichneten Abstandsempfehlung von 1,5 m - soweit die örtlichen Gegebenheiten es zulassen - untereinander einhalten. Der Wartebereich ist, sofern möglich, bewusst im Außenbereich platziert, um das Infektionsrisiko gering zu halten. Die Steuerung der Personenströme auf den Laufwegen erfolgt durch Absperrungen bzw. Bodenmarkierungen.

Hinsichtlich der 2G-Zugangs findet eine Kontrolle der notwendigen Bescheinigungen samt Ausweis statt, bei 3G-zugang wird die Vorlage eines maximal 48h alten PCR-Test kontrolliert. Liegen die notwendigen Dokumente nicht vor, sind die Mitarbeiter:innen geschult und ausdrücklich befugt Gäste abzuweisen. Offensichtlich kranken Personen wird der Zugang

verwehrt.

Die Registrierung der Gäste zur Kontaktnachverfolgung wird von den Mitarbeiter:innen ebenfalls überwacht.

Am Eingang stehen Desinfektionsspender bereit.

Soweit die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, werden Eingang und Ausgang getrennt (Hinter- oder Nebentüren nutzen).

Zusätzlich werden kontrollierte und registrierte Gäste als solche gekennzeichnet (z.B. Bändchen, Stempel). Beim Verlassen des Betriebes werden die digital registrierten Gäste auf die Notwendigkeit des digitalen Auscheckens aufmerksam gemacht (z.B. Plakat oder persönlich).

4. Maskenpflicht

Im Betrieb gilt generell Maskenpflicht, ausgenommen ist der Konsum von Getränken an (Steh-)Tischen.

Nur auf der Tanzfläche (Varianten 2-4) besteht auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 CoronaVO eine Ausnahme von der Maskenpflicht, vorausgesetzt die verpflichtenden (in fett gekennzeichneten) Vorgaben dieses Hygienekonzepts werden eingehalten.

Die Mitarbeiter:innen sind angehalten, gegenüber den Gästen auf die Einhaltung der Maskenpflicht hinzuwirken.

Es besteht Maskenpflicht für Mitarbeiter:innen und externe Dienstleister (DJ), wenn kein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen (z.B. Plexiglasabtrennungen) besteht.

5. Garderobe

Im Betrieb wird auf die Entgegennahme der Garderobe verzichtet.

6. Toiletten

Es besteht Maskenpflicht auf dem Weg zur und in der Toilette.

Um Personenströme zu steuern, werden soweit mögliche Laufwege durch Absperrungen bzw. Markierungen am Boden gekennzeichnet.

Es werden Seifen- und Desinfektionsspender aufgestellt und regelmäßig nachgefüllt.

Türklinken und Armaturen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Vor jeder Veranstaltung und während der Veranstaltung wird alle 2 Stunden desinfiziert.

Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft.

7. Im Club / In der Diskothek

Im Betrieb besteht generell Maskenpflicht, außer an (Steh-) Tischen zum Verzehr von Getränken.

Auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 CoronaVO durch das zuständige Gesundheitsamt besteht bei den Varianten 2-4 keine Maskenpflicht auf der Tanzfläche.

Flächen, die häufig benutzt/ berührt werden, werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Es wird darauf hingewirkt, dass sich Gäste gleichmäßig auf die freien Gastflächen verteilen, so dass die Gesamtfläche genutzt werden kann.

Verkehrswege sind so anzupassen, dass der vorhandene Raum optimal genutzt werden kann, – soweit nötig, ist Mobiliar, Dekoration etc. zu reduzieren.

8. An den Tischen

Tische und Sitzgelegenheiten werden regelmäßig nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.

Es wird auf Getränkekarten auf den Tischen, Tischdekoration und Kerzen verzichtet.

9. An der Bar

Tresen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Arbeitsutensilien und benutzte Gläser sind nach Gebrauch möglichst heiß zu spülen.

Es gibt keine Sitzplätze an der Bar, der Tresen dient ausschließlich dem Getränkekauf.

Getränkekarten werden in Form von Aushängen über der Bar eingesetzt.

Arbeitsbereiche werden nach Möglichkeit entzerrt – feste Arbeitsbereiche hinter der Bar.

Häufigeres Wechseln von Lappen und Handtüchern.

Barmitarbeiter tragen Maske und sind getestet.

10. Ausreichende Lüftung

Innenräume werden regelmäßig gemäß den Vorgaben der o.g. Varianten belüftet. Zum Einsatz kommende Lüftungs- und Luftreinigungsgeräte werden regelmäßig fachkundig eingestellt und gewartet.

Türen und Fenster werden soweit möglich offengehalten, um zusätzlich für gute Durchlüftung zu sorgen.

Außenflächen werden verstärkt genutzt.

11. Mitarbeiter:innen

Mitarbeiter:innen haben eine Einweisung in das betriebliche Hygienekonzept erhalten. Diese sowie das Sicherheits- und Reinigungspersonal werden in die Vorgaben der aktuell geltenden Corona-VO eingewiesen. Bei Krankheitssymptomen ist das Erscheinen am Arbeitsplatz untersagt. Erkrankungen wie Fieber, Husten oder Halsschmerzen sind sofort der Betriebsleitung zu melden.

Es besteht Maskenpflicht für Mitarbeiter:innen und externe Dienstleister:innen (DJ), wenn kein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen (z.B. Plexiglasabtrennungen) besteht.

Die Nies- und Hustenetikette ist zu beachten. Häufiges gründliches Händewaschen vor und zwischen einzelnen Arbeitsschritten.

Der/die Arbeitgeber:in stellt ausreichend Tests zur Verfügung (mind. 2 pro Woche), sowie ausreichend Schutzausrüstung wie Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe und ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Desinfektionsmittel.

Mitarbeiter:innen beachten ein hohes Maß an Sauberkeit und Körperhygiene und desinfizieren sich regelmäßig die Hände. Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln, Umarmungen etc.) mit Gästen oder Kolleg:innen ist zu vermeiden.

Mitarbeiter:innen werden angehalten sich zu impfen und/oder regelmäßig zu testen.

Insbesondere das Türpersonal wird geschult und befähigt die 3G bzw. 2G-Nachweise zu überprüfen.

Verhaltensregeln für Gäste und Mitarbeiter:innen schriftlich fixieren und gut sichtbar hinter dem Tresen aushängen.

Auf gemeinsame Pausen und Besprechungen in engen Räumen verzichten.

Externe Dienstleister:innen haben einen 3G Nachweis zu erfüllen.

Ort Reichenbach

Datum 31.08.2021



Unterschrift – Inhaber/-in, Geschäftsführer/-in